



Regionalbereichsordnung Stollberg

- Entwurfsfassung -

§ 1 - Regionale Zuordnung und Mitgliedschaft

Zur Koordinierung der Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes Erzgebirge e.V. (im Folgenden als „KFV ERZ e.V.“ bezeichnet) ist der „Regionalbereich Stollberg“ als eine der Untergliederungen des Gesamtverbandes gebildet. Ihm gehören die Mitgliedsfeuerwehren des KFV ERZ e.V. an, die ihren Sitz im Gebiet des ehemaligen Landkreises Stollberg in den Kreisgrenzen bis 2008 haben. Feuerwehren, die nicht Mitglied des KFV ERZ e.V. sind, können dieser Untergliederung auch nicht einzeln angehören.

§ 2 - Organe

Beschließende Organe im Regionalbereich Stollberg sind

- die Regionalbereichsversammlung Stollberg und
- die Regionalleitung Stollberg.

Die Beschlussfähigkeit genannter Organe richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung des KFV ERZ e.V., aktuell in § 15, und gilt sinngemäß.

§ 3 - Regionalbereichsversammlung

- a) Die Regionalbereichsversammlung Stollberg besteht aus den Gemeinde- und Ortswehrleitern aller Mitgliedsfeuerwehren nach § 1 dieser Ordnung sowie den Mitgliedern der Regionalleitung Stollberg.
- b) Sie beschließt wesentliche Angelegenheiten, die exklusiv den Regionalbereich Stollberg betreffen, sofern dafür nach dieser Ordnung oder der Satzung des KFV ERZ e.V. kein anderes Organ zuständig ist. Beschlüsse sind jeweils auf das Gebiet des Regionalbereiches Stollberg und die Mitgliedsfeuerwehren nach § 1 beschränkt.

Weitere Aufgaben der Regionalbereichsversammlung sind

- die Wahl oder Abwahl der Wahlfunktionen der Regionalleitung,
 - die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten und
 - die Entlastung der Regionalleitung.
- c) Die Regionalbereichsversammlung wird vom Regionalleiter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Die Frist ist gewahrt, selbst wenn eine Einladung aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht oder verspätet ankommt. Zu diesen Gründen gehört insbesondere eine nicht an die Regionalleitung übermittelte Änderung von Adress-, E-Mail- oder sonstigen Erreichbarkeitsdaten.



§ 4 - Regionalleitung

- a) In die Regionalleitung Stollberg wählt die Regionalbereichsversammlung auf die Dauer von vier Jahren
 - den Regionalleiter sowie
 - den 1. und 2. Stellvertretenden Regionalleiter.
- b) Der Regionalleitung gehören kraft Amtes mit jeweils beschließender Stimme ein für das Gebiet des Regionalbereiches Stollberg zuständiger stellvertretender Kreisbrandmeister sowie der gewählte Regionalleiter Stollberg der Kreisjugendfeuerwehr Erzgebirge an. Die Zugehörigkeit des stellvertretenden Kreisbrandmeisters ist nicht an eine bestimmte Personalie gebunden. Nehmen mehrere stellvertretende Kreisbrandmeister an den Beratungen teil, haben sie gemeinsam nur eine beschließende Stimme.
- c) Die Regionalleitung kann weitere Beisitzer oder Fachgebietsleiter bis zum Ende der Wahlperiode der Wahlfunktionen in ihre Reihen berufen. Sie erhalten Stimmrecht.
- d) Die Mitglieder der Regionalleitung bestimmen einen Schriftführer aus ihren Reihen.
- e) Mitglied der Regionalleitung kann nur sein, wer Mitglied einer Feuerwehr ist, die dem Regionalbereich gem. § 1 dieser Ordnung angehört.
- f) Die Regionalleitung vertritt die Interessen der Feuerwehren im Regionalbereich Stollberg im KFV ERZ e.V. und ist Ansprechpartner ihrer Mitgliedsfeuerwehren für die Belange des Verbandes. Sie organisiert die Verbandsarbeit im Regionalbereich und ist für die Verwendung der dem Regionalbereich Stollberg zugeordneten finanziellen Mittel verantwortlich.

§ 5 - Wahlen

- a) Alle Wahlfunktionen im Regionalbereich Stollberg werden nach den Bestimmungen der aktuell gültigen Wahlordnung gewählt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß, wobei die Bezeichnungen wie folgt zu ersetzen sind:
 - „der Vorsitzende“ in „der Regionalleiter“,
 - „der Vorstand“ in „die Regionalleitung“,
 - „die Mitglieder nach § 3 Punkt 3.1 der Satzung des KFV“ in „die Mitglieder der Regionalbereichsversammlung nach § 1 der Regionalbereichsordnung“ und
 - „Mitgliederversammlung“ in „Regionalbereichsversammlung“.
- b) Abweichend von genannter Wahlordnung ist es zur Wahl der Regionalleitung möglich, die Wahl offen durch Handzeichen durchzuführen, sofern dem kein anwesendes wahlberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 6 - Analogie der Satzung des KFV ERZ e.V.

Sofern in dieser Ordnung nicht konkretisiert, gelten alle Bestimmungen der Satzung des KFV ERZ e.V. sinngemäß auch für die Arbeit im Regionalbereich Stollberg mit Ausnahme der §§ 11 und 12 - ein Regionalbereichsausschuss sowie weitere territoriale Untergliederungen können nicht gebildet werden.